



ARBEITEN IN DEUTSCHLAND NACH DEM STUDIUM

Informationen für ausländische Studierende
(aus Nicht-EU-Staaten)

UNTERSCHIEDLICHE RECHTSBEREICHE:



Aufenthaltsrecht

- EU /EFTA/EAA
- Nicht-EU-Staaten

Sozialversicherung

- Krankenversicherung
spflicht
- RV/AV/PV

Steuern

- Einkommensgrenze
10.908€ plus 1230€
Arbeitnehmerpausch
betrag

Arbeitsrecht

- Mindestlohn
- Tarifvertrag
- Arbeitsvertrag

AUFENTHALTSRECHT NACH DEM ABSCHLUSS



Nicht-EU Länder

Nach dem Abschluss kann die Aufenthaltsgenehmigung zum Zwecke des Studiums umgewandelt werden zur Jobsuche.

- Gültigkeit für 18 Monate.
- Krankenversicherungsnachweis.
- Keine Restriktionen bezüglich Beschäftigung und Beschäftigungsarten in dieser Zeit.
- Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Die Ausländerbehörde prüft, ob die Agentur für Arbeit im Rahmen des Zustimmungsverfahrens für die Arbeitserlaubnis angefragt werden muss. Zudem wird geprüft, ob die Stelle folgenden Kriterien entspricht:

- Akademischer Abschluss ist erforderlich.
- Die Existenz ist gesichert.
- Zusammenhang mit Tätigkeit muss gegeben sein.



EU-Bluecard / Aufenthaltsgenehmigung zur qualifizierten Beschäftigung / Selbstständigkeit

Der Aufenthaltstitel kann nach wenigen Jahren in eine (unbefristet geltende) Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden.

EU-Bluecard:

- 33 Monate Beschäftigung oder mit Sprachkenntnissen B1 21 Monate.

SOZIALVERSICHERUNG



- Arbeitnehmer*innen zahlen in die verschiedenen Sozialversicherungen ein
- Die Beiträge ergeben sich aus dem Bruttolohn
- Die Krankenkasse zieht die Beiträge ein und leitet sie weiter
- Ab Januar 2023 betragen die Beiträge in der Sozialversicherung:
 - Arbeitslosenversicherung(AV) 2,6%
 - Krankenversicherung(KV) 14,6% (+Zusatzbeitrag)
 - pflegeversicherung(PV) 3,05% (3,3% für kinderlose Angestellte)
 - Rentenversicherung(RV) 18,6%

ARBEITSRECHT



Rangfolge der Bestimmungen - die höhere setzt die Mindestnormen für die unteren.



**Günstigkeitsprinzip:
Bestimmung kann zur
Anwendung kommen,
wenn für Beschäftigte
günstig.**



Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen

Tarifverträge

- ▶ Grundlage: Grundgesetz Artikel 9 und Tarifvertragsgesetz
- ▶ Werden zwischen Arbeitgeber-organisationen / einzelnen Arbeitgebern und Gewerkschaften verhandelt
- ▶ Gelten für alle Mitglieder der Arbeitgeberorganisationen und der Gewerkschaften
- ▶ Legen allgemeine Eckdaten über Arbeitszeit, Löhne, Urlaubstage, etc. fest
- ▶ Setzen Mindeststandard

Betriebsvereinbarungen

- ▶ Grundlage: Betriebsverfassungsgesetz von 2001
- ▶ Werden zwischen einem einzelnen Betrieb und dem Betriebsrat verhandelt
- ▶ Gelten für alle Arbeitnehmer des jeweiligen Betriebes
- ▶ Es gilt das Günstigkeitsprinzip
- ▶ Können nur verhandelt werden, wenn dies der Tarifvertrag erlaubt
- ▶ Können nur regeln, was nicht im Tarifvertrag geregelt ist

VORTEIL TARIFBINDUNG



	Nach Tarifvertrag	Nach Gesetz
Arbeitszeit pro Woche	35 Stunden	48 Stunden
Arbeitstage	Montag-Freitag	Montag-Samstag
Urlaub	30 Arbeitstage	24 Werktage
Urlaubsgeld	50% pro Urlaubstag	Kein Anspruch
Weihnachtsgeld	Bis zu 60% (je nach Betriebszugehörigkeit und Tarifgebiet)	Kein Anspruch
Qualifizierung	TV Bildung	Bildungsurlaub

EINSTIEGSENTGELT



Nach ERA der niedersächsischen Metallindustrie in Euro auf Basis einer 35-Stunden-Woche

	EG 11 A	EG 12 A
Monatsgrundentgelt	4213	4806
Monatsentgelt (inkl. durchschnittlicher Leistungszulage)	4634	5287
Zwischensumme 1 (Entgelt für 12 Monate)	55 608	63 444
Urlaubsgeld (50 % für 30 Tage)	3196	3646
Sonderzahlung (25 %)	1159	1322
Zwischensumme 2	59 963	68 412
Tarifliches Zusatzgeld (A)	1159	1322
Tarifliches Zusatzgeld (B)	400	400
Transformationsgeld	853	973
Jahresentgelt	62 375	71 107

ARBEITSVERTRAG



- Inhalte:
 - Namen und Adressen der Vertragspartner
 - Beginn der Tätigkeit
 - ausführliche Tätigkeitsbeschreibung
 - Arbeitszeit
 - Arbeitsort
 - Gehalt
 - Urlaub
 - Verweis auf Tarifverträge u. Betriebsvereinbarungen

UNBEDINGT BEACHTEN



- ▶ bessere Arbeitsbedingungen mit Tarifvertrag und Betriebs- /Personalrat
- ▶ aufpassen bei Leiharbeit: Möglichkeit zum Berufseinstieg, aber die Arbeitsbedingungen unbedingt prüfen
- ▶ aufpassen bei bestimmten Formulierungen in der Stellenausschreibung oder im Arbeitsvertrag

KONTAKT



HIB Hannover

Hochschule Hannover, Campus Linden (Studierendenzentrum)

Ricklinger Stadtweg 118/120

Raum 1J.2.53

30459 Hannover

E-Mail: info@hib-hannover.de

Telefon: 0511 - 9296 - 5706

Sprechstunden:

Mittwoch, 15:00-17:00 Uhr

Donnerstag, 14.30-16.30 Uhr



**DANKE FÜR DIE
AUFMERKSAMKEIT**